

# GL\_GERICHTE GL-1679 vom 27. April 2023

GL Gerichte, 2023-04-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte\\_GL-1679](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1679)

FR: GL\_GERICHTE GL-1679 du 27 avril 2023

IT: GL\_GERICHTE GL-1679 del 27 aprile 2023

## Erwägungen

### E. 1

Abteilung Migration des Kantons Glarus

Beschwerdegegner

### E. 2

2.1A. \_\_\_\_\_ gelangte in der Folge mit Beschwerde vom

### E. 4

4.1 Vorliegend ist unbestritten, dass die Ehe am 18. August 2017 geschlossen und zwischen dem Beschwerdeführer und B. \_\_\_\_\_ am 30. August 2021 geschieden wurde. Fraglich und zu prüfen ist jedoch, ob die Erfüllung der Dreijahresfrist gemäss Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG von den Beschwerdegegnern zu Recht verneint wurde. Eine relevante Ehegemeinschaft im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG liegt dabei vor, solange die eheliche Beziehung tatsächlich gelebt wird und ein gegenseitiger Ehewille besteht (BGE 137 II 345 E. 3.1.2; BGer-Urteil 2C\_1046/2021 vom 1. März 2022 E. 4.1, mit Hinweis). Hinsichtlich des relevanten Zeitpunkts der Trennung ist im Wesentlichen auf die Dauer der nach aussen wahrnehmbaren ehelichen Wohngemeinschaft abzustellen (BGE 138 II 229 E. 2, mit Hinweis). Dies schliesst jedoch nicht aus, dass trotz des Zusammenwohnens keine gelebte Ehegemeinschaft mehr besteht. Die eheliche Gemeinschaft, auf deren Dauer es ankommt, kann aufgrund sämtlicher Umstände im Einzelfall auch schon während und trotz des weiteren Zusammenlebens dahingefallen sein, wobei für die Fristberechnung dann auf diesen Zeitpunkt abzustellen ist (BGer-Urteil 2C\_294/2022 vom 28. Juli 2022 E. 4.2.1, 2C\_301/2020 vom 8. Juni 2020 E. 4.2.1, jeweils mit Hinweisen). Sodann gilt die Dreijahresgrenze nach Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG absolut und darf nicht unterschritten werden (BGer-Urteil 2C\_660/2010 vom 4. Februar 2011 E. 2.2, mit Hinweis). Bereits das Fehlen weniger Wochen oder Tage schliesst den Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung aus (BGer-Urteil 2C\_281/2017 vom 26. März 2018 E. 2.2, mit Hinweisen).

### E. 4.2

4.2.1B. \_\_\_\_\_ führte am 11. Februar 2021 aus, eine relevante Ehegemeinschaft habe bis September/Oktober 2020 bestanden. Anlässlich der Befragung vom 18. März 2021 gab sie demgegenüber an, bis April 2020 in einer gelebten Beziehung gewesen zu sein. Gemäss dem Beschwerdeführer sei der Druck ab dem Zeitpunkt stetig grösser geworden und die Beziehung allmählich auseinandergebrochen. Dies als sie realisiert hätten, dass der Kinderwunsch nicht in Erfüllung gehen würde. Seine Frau habe sich in der Folge dazu entschieden, im Oktober bzw. November 2020 aus der gemeinsamen Wohnung auszuziehen, da sie ihren eigenen Freiraum gebraucht habe. Am 21. Juni 2021 führte er

weiter aus, die Beziehung habe bis Ende Oktober 2020 angedauert. Er hätte auch sagen können, dass die Beziehung bis zum 8. November 2020 bestanden habe, womit die Voraussetzung von drei Jahren gelebter Beziehung erfüllt gewesen wäre. Dies habe er aber nicht, da es ihm wichtig gewesen sei, die Fragen der Beschwerdegegnerin 1 wahrheitsgemäss zu beantworten. Letztere habe in der Folge überspitzt formalistisch gehandelt, indem sie die dreijährige Ehegemeinschaft wegen acht Tagen verneint habe.

4.2.2 Der Beschwerdeführer verkennt, dass die Dreijahresfrist aus Gründen der Rechtssicherheit absolut gilt, weshalb bereits bei einem Fehlen von wenigen Tagen kein überspitzter Formalismus vorliegt (vgl. BGer-Urteil 2C\_195/2010 vom 23. Juni 2010 E. 5.1). Sodann lebte der Beschwerdeführer zwar bis zum 1. Dezember 2020 mit seiner damaligen Ehefrau im gleichen Haushalt zusammen und damit bis zu diesem Zeitpunkt in einer nach aussen wahrnehmbaren Ehegemeinschaft. Den Erklärungen des Beschwerdeführers und von B. \_\_\_\_\_ ist jedoch zu entnehmen, dass die gelebte Beziehung längstens bis Ende Oktober 2020 bestanden hat, womit die Dreijahresfrist gemäss Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG nicht erfüllt wurde.

4.3 Des Weiteren bestehen hinreichende Indizien, wonach die Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und B. \_\_\_\_\_ spätestens seit Oktober 2020 nicht mehr gelebt wurde bzw. der Ehewille vor Erreichen der dreijährigen Dauer erloschen ist. So gab B. \_\_\_\_\_ anlässlich der Befragung vom 18. März 2021 an, sich im August oder September 2020 erstmals wirklich Gedanken über einen Auszug gemacht zu haben. In der Folge zog sie am 1. Dezember 2020 aus der ehelichen Wohnung aus. Den Mietvertrag habe sie Mitte September 2020 per Post erhalten und unterschrieben. Das genaue Datum wisse sie nicht mehr. Aus dem Auszug des Mieterkautionsparkontos vom 8. September 2020 ergibt sich diesbezüglich, dass sie den Mietvertrag, welcher allein auf ihren Namen lautet, am 4. September 2020 mit Mietbeginn ab dem 1. Dezember 2020 unterzeichnet hat. Ferner bestanden mit den getrennt voneinander verbrachten Ferien im Jahr 2020, den getrennten Schlafzimmern und dem Umstand, dass die persönliche Nähe und Intimität zwischen den Eheleuten abgenommen bzw. kaum noch bestanden hat, weitere Anhaltspunkte für eine nicht mehr tatsächlich gelebte Ehe. Daran vermag auch der Einwand des Beschwerdeführers, wonach er im März 2020 eine neue Arbeitsstelle angetreten habe und aufgrund der dreimonatigen Probezeit erst im November 2020 zum Ferienbezug berechtigt gewesen sei, nichts zu ändern. Diesbezüglich führte der Beschwerdegegner 2 nämlich nachvollziehbar aus, dass sich die unabhängige Ferienplanung der Ehegatten im März 2020 noch mit dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses erklären lasse, was nach Beendigung der dreimonatigen Probezeit jedoch nicht mehr der Fall sei. Im Übrigen kann der Beschwerdeführer aus den Aussagen von B. \_\_\_\_\_, wonach sie bis zu ihrem Auszug im gleichen Zimmer bzw. im selben Bett geschlafen und nie im Gästezimmer übernachtet habe, nichts zu seinen Gunsten ableiten. So lässt sich den im Recht liegenden Akten darüber hinaus entnehmen, dass sie gelegentlich für ein bis zwei Tage bei ihren Eltern übernachtet habe, um Abstand gewinnen zu können. Zwar muten ihre Aussagen damit widersprüchlich an. Dem Beschwerdegegner 2 ist aber darin beizupflichten, dass vorliegend nicht ersichtlich ist, weshalb der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang unzutreffende Aussagen machen sollte, zumal er gemäss eigenen Angaben die Fragen der Beschwerdegegnerin 1 wahrheitsgemäss beantwortet habe.

Insgesamt weisen die vorgenannten Indizien im Ergebnis auf ein räumlich getrenntes Zusammenleben seit mindestens Oktober 2020 hin, womit spätestens ab diesem Zeitpunkt

von keiner tatsächlich gelebten ehelichen Beziehung mehr auszugehen ist bzw. kein gegenseitiger Ehewille mehr bestand und folglich die Dreijahresfrist nicht erfüllt wurde. Daran ändert das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach die einjährige voreheliche Beziehung in [ ] zu berücksichtigen sei, im Übrigen ebenfalls nichts, da bei der Berechnung der Dreijahresfrist gemäss Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG nur auf die in der Schweiz gelebte Ehegemeinschaft abzustellen ist (BGE 140 II 345 E. 4.1, 140 II 289 E. 3.5.1; BGer-Urteil 2C\_362/2021 vom 20. September 2021 E. 4.1). Ein im Ausland oder im Konkubinat verbrachtes Zusammenleben wird bei der Berechnung der Dreijahresfrist nicht berücksichtigt (BGE 136 II 113 E. 3.3.2; BGer-Urteil 2C\_301/2019 vom 8. Juli 2019 E. 2.2, mit Hinweis; 2C\_218/2016 vom 9. August 2016 E. 3.2.1, mit Hinweisen). Dementsprechend hat die Zeit vor Einreise des Beschwerdeführers in die Schweiz unberücksichtigt zu bleiben. Lediglich der Vollständigkeit halber anzufügen bleibt, dass entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers der vorliegende Sachverhalt nicht mit demjenigen in BGE 137 II 345 vergleichbar ist, da den im Recht liegenden Akten nicht zu entnehmen ist, dass er nach der Eheschliessung ein Jahr mit seiner Frau im Ausland zusammengelebt hat.

4.4 Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass den vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen, wonach die eheliche Gemeinschaft weniger als drei Jahre bestanden hat, gefolgt werden kann. Die diesbezügliche Rüge des Beschwerdeführers zielt somit ins Leere. Da die in Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen, kommt ihm mangels Fortdauerns der Bewilligungsvoraussetzung (vgl. Art. 62 Abs. 1 lit. d AIG) gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG kein Aufenthaltsanspruch zu. Damit bleibt zu prüfen, ob allenfalls ein nachehelicher Härtefall im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AIG i. V. m. Art. 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE) vorliegt.

## **E. 5.1**

5.1.1 Gemäss Art. 50 Abs. 2 AIG können wichtige persönliche Gründe nach Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG namentlich dann vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde, die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen wurde oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint. Art. 31 Abs. 1 VZAE bestimmt sodann, dass eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann, wenn ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt. Bei der Beurteilung sind insbesondere die Integration der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers anhand der Integrationskriterien nach Artikel 58a Abs. 1 AIG (lit. a); die Familienverhältnisse, insbesondere der Zeitpunkt der Einschulung und die Dauer des Schulbesuchs der Kinder (lit. c); die finanziellen Verhältnisse (lit. d); die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz (lit. e); der Gesundheitszustand (lit. f) und die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat (lit. g) zu berücksichtigen.

5.1.2 Bei der Beurteilung der wichtigen persönlichen Gründe sind sämtliche Aspekte des Einzelfalls zu berücksichtigen, wobei auch die Umstände, die zur Auflösung der Gemeinschaft geführt haben, zu beachten sind. Hat der Aufenthalt nur kürzere Zeit gedauert und wurden keine engen Beziehungen zur Schweiz geknüpft, lässt sich ein Anspruch auf weiteren Verbleib nicht begründen, wenn die erneute Integration im Herkunftsland keine besonderen Probleme stellt. Entscheidend ist, ob die persönliche, berufliche und familiäre Wiedereingliederung als stark gefährdet zu gelten hat und nicht, ob ein Leben in der Schweiz einfacher wäre. Ein persönlicher, nachehelicher Härtefall setzt aufgrund der

konkreten Umstände eine erhebliche Intensität der Konsequenzen für das Privat- und Familienleben der ausländischen Person voraus, die mit ihrer Lebenssituation nach dem Dahinfallen der gestützt auf Art. 42 Abs. 1 AIG abgeleiteten Anwesenheitsberechtigung verbunden sind. Der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung muss ferner verhältnismässig sein (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV], Art. 96 AIG). Bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit sind namentlich die Schwere des Verschuldens, der Grad der Integration bzw. die Dauer der bisherigen Anwesenheit sowie die dem Betroffenen und seiner Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen (vgl. BGE 138 II 229 E. 3.1, 137 II 345 E.3.2.1 ff., 135 II 377 E. 4.3).

## **E. 5.2**

5.2.1 Der Beschwerdeführer reiste am 11. November 2017 und damit vor etwas mehr als fünf Jahren in die Schweiz ein. Der Beschwerdegegner 2 bringt diesbezüglich zu Recht vor, dass er sich bis zum Widerruf der Aufenthaltsbewilligung drei Jahre und acht Monate in der Schweiz aufgehalten hat und sein weiterer Verbleib auf die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln zurückzuführen ist, wobei einem solchen "geduldeten Aufenthalt" kein besonderes Gewicht beizumessen ist (vgl. BGer-Urteil 2C\_647/2010 vom 10. Februar 2011 E. 3.7, mit Hinweisen; BVGer-Urteil C-384/2013 vom 15. Juli 2015 E. 6.1). Demzufolge kann der Beschwerdeführer aus seinem mittlerweile mehr als fünfjährigen Aufenthalt in der Schweiz nichts zu seinen Gunsten ableiten.

5.2.2 Soweit der Beschwerdeführer angibt, zu seinem Herkunftsland keine grosse Beziehung mehr zu haben, zielt dieses Vorbringen ebenfalls ins Leere. Der Beschwerdeführer reiste im Alter von 28 Jahren in die Schweiz ein. Bis zu seiner Einreise im Jahr 2017 hat er seine lebensprägende Kindheit und Jugend in seinem Heimatland verbracht. Ferner hat er in [ ] zwei akademische Ausbildungen begonnen, womit insgesamt davon auszugehen ist, dass er der Landessprache mächtig ist, einen genügenden Bildungsstand aufweist und mit den dortigen gesellschaftlichen und kulturellen Verhältnissen vertraut ist. Darüber hinaus bestreitet er selbst nicht, dass er in [ ] über Familienangehörige verfügt, welche er während seines Aufenthalts in der Schweiz mehrmals besucht hat. Da er in seiner Heimat sodann offensichtlich auch Zeit mit Freunden verbracht hat, ist vom Bestehen eines dortigen sozialen Netzes auszugehen, auf welches er bei seiner Rückkehr zurückgreifen kann. Demgegenüber räumte er ein, dass er mit Ausnahme einiger Arbeitskollegen sowie Verwandten und Freunden seiner Ehefrau kein soziales Netzwerk in der Schweiz habe. Für ihn sei es aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse schwierig, neue Leute kennenzulernen. Er habe lediglich eine entfernte Verwandte in [ ], zu welcher er seit seiner Einreise im Jahr 2017 keinen Kontakt gehabt habe. Überdies habe auch der soziale Kontakt zu den Verwandten sowie Freunden seiner Ehefrau aufgrund der aktuellen Situation abgenommen. Des Weiteren blieb die Ehe kinderlos.

Mit Blick darauf ist mit den Beschwerdegegnern darin einig zu gehen, dass der Beschwerdeführer keine vertiefte soziale Integration in der Schweiz nachweisen kann. Weitergehende besondere Beziehungen zur Schweiz bringt er weder substantiiert vor noch sind solche aus den im Recht liegenden Akten ersichtlich. Vor diesem Hintergrund erscheint seine soziale Wiedereingliederung in [ ] als nicht gefährdet. Selbiges gilt sodann auch für die wirtschaftliche Wiedereingliederung. Der Beschwerdeführer arbeitet zwar als [ ] bei der C.\_\_\_\_\_AG in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis, womit er sich nach seiner Einreise um eine Eingliederung in beruflicher Hinsicht bemüht hat. Es ist ihm jedoch nach

dem kurzen Aufenthalt in der Schweiz möglich und auch zumutbar, in seiner Heimat wieder existenzielle Grundlagen zu schaffen, nicht zuletzt, weil er mit seinen 33 Jahren jung und darüber hinaus bei guter Gesundheit ist. Ferner weist er eine genügende Bildung auf und befindet sich in einem Alter, welches die Suche nach einer Arbeitsstelle nicht überdurchschnittlich erschwert.

5.2.3 Hinsichtlich seiner sprachlichen Integration hat der Beschwerdeführer zwischen April und Oktober 2019 einen Deutschkurs auf dem Niveau A1/1 besucht. Den im Herbst 2019 begonnen Deutschkurs A1/2 habe er aufgrund ehelicher Probleme abgebrochen. Er habe sich jedoch für einen neuen Kurs angemeldet, um seine Deutschkenntnisse zu verbessern. Die Beschwerdegegnerin 1 weist diesbezüglich darauf hin, dass sie praxisgemäss bei Familiennachzügen von Drittstaatsangehörigen nach drei Jahren Aufenthalt ein Deutschniveau A2/2 und das Bestehen eines Integrationskurses fordere. Vor diesem Hintergrund erweisen sich die Sprachkenntnisse des Beschwerdeführers als eher bescheiden, weshalb ihnen kein besonderes Gewicht zukommt. Ferner kann aus dem Umstand, dass gegen den Beschwerdeführer während der Dauer seines Aufenthalts keine Betreibungen eingeleitet wurden und er nicht straffällig geworden ist, nicht auf eine über die üblichen Erwartungen hinausgehende Integration geschlossen werden. Vielmehr kann ein solches Verhalten grundsätzlich erwartet werden (vgl. BGer-Urteil 2C\_96/2021 vom 19. Oktober 2021 E. 6.2.3, 2C\_501/2012 vom 21. Dezember 2012 E. 6.6.2, Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2020.00860 vom 20. Mai 2021 E. 3.2). In Würdigung der gesamten Umstände liegt beim Beschwerdeführer somit kein nachehelicher Härtefall vor, womit der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung auch im Lichte von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG nicht zu beanstanden ist.

#### **E. 6**

Der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung muss schliesslich verhältnismässig sein (Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 96 Abs. 1 AIG). Da der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 50 AIG keinen Anspruch auf einen weiteren Aufenthalt ableiten kann (vgl. vorgehende E. 4 ff.) und die Verhältnismässigkeit vorliegend bereits durch Art. 50 AIG konkretisiert wird, erweist sich der Bewilligungswiderruf mangels nachehelichem Härtefall als verhältnismässig, zumal keine überwiegenden privaten Interessen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehen (vgl. BGer-Urteil 2C\_352/2022 vom 23. November 2022 E. 7.4; 2C\_128/2015 vom 25. August 2015 E. 3.7, mit Hinweisen; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2017.00114 vom 22. März 2017 E. 5, mit Hinweis).

#### **E. 7**

Zusammenfassend kann sich der Beschwerdeführer mangels dreijähriger ehelicher Gemeinschaft in der Schweiz nicht auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG berufen. Ferner erscheint seine Wiedereingliederung in seinem Heimatstaat nicht als gefährdet, womit im Ergebnis kein nachehelicher Härtefall im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG vorliegt.

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

### **III.**

Nach Art. 134 Abs. 1 lit. c VRG hat die Partei, welche im Beschwerdeverfahren unterliegt, die amtlichen Kosten zu tragen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer die Gerichtskosten von pauschal Fr. 1'500.- aufzuerlegen, welche mit dem von ihm bereits geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen sind.

Ausgangsgemäss steht ihm keine Parteientschädigung zu (Art. 138 Abs. 3 lit. a VRG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.